

bestimmungen) sowie der Proportionen in der Vertragsbestimmung die größte Rolle spielen.<sup>228</sup> Auch in Liechtenstein besteht aufgrund der geltenden Rechtslage ein erhebliches Diskriminierungspotential. Die Vertragsstaaten sind grundsätzlich nicht leistungsbegrenzt.<sup>229</sup>

### 2. EWV-Bericht

Bei einer Festlegung des EWV-Abkommens hätte Liechtenstein seine Vertragsbestimmungen zu liberalisieren. Einseitig sind zunächst die (bündel anzuwendenden) Vorschriften des Phänoms zur Wettbewerbsfähigkeit (Art. 11 EWV) und zur Dienstleistungsfreiheit (Art. 30 EWV). Nachdem die Union ein umfangreiches Richtlinienwerk verabschiedet hat, kommt den Grundfreiheiten vor allem bei Auftragsvergaben unterhalb der dort genannten Schwellenwerte Bedeutung zu. Die ESA kann sich in Abkommensverhandlungen vor dem EFTA-Gerichtshof nicht auf die Grundfreiheiten berufen und damit die Verhinderung eines föderalen EFTA-Staates erreichen. Die EU-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen gehen im EWV aufgrund von Art. 65 Abs. 1 EWV und Anhang XVI<sup>230</sup>.

Als EWV-Staat stellt Liechtenstein allerdings das Recht zu, im Bereich der sog. Sektoren (Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehr, Telekommunikation) Öffnungsbereitschaft zu diskutieren. Art. 30 der Sektorenrichtlinie<sup>231</sup> stellt dabei nicht auf die Eigenschaft des Bieters als Drittlandsbieter ab, sondern auf den Ursprung der Leistungen. Danach können Angebote zurückgewiesen werden, wenn der Warenanteil aus Drittstaaten mehr als 5% ausmacht. Liegen eine EWV-Offerte

<sup>228</sup> Vgl. dazu Baubach, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, 87 J.

<sup>229</sup> Einzelheiten bei Baubach, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, 119 J.

<sup>230</sup> Vgl. Nordberg/Kjølberg/Johannesson/Ellsaß, in: Dörsner, 228 ff.

<sup>231</sup> Richtlinie 93/38/EWG.